



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	27 - GE/9 89
Datum:	6. JUNI 1989
Verteilt:	6.6.89 <i>le</i>

A. Czerny

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

RA-Dr Cse-1311

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2269

Datum

1.6.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Einführungsgesetz zu den Verwal-
tungsverfahrensgesetzen, die Verwal-
tungsverfahrensgesetze, das Verwaltungs-
gerichtshofgesetz 1985 und das Verfas-
sungsgerichtshofgesetz geändert werden;
S t e l l u n g n a h m e

Der österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellung-
nahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

[Handwritten signature]

Der Kammeramtsdirektor:

IA

[Handwritten signature]

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

**An das
Bundeskanzleramt****Ballhausplatz 2
1014 W i e n**

Ihre Zeichen

**601.8611-V/-
1/89**

Unsere Zeichen

RA/Dr.Cse/1311

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2269

Datum

16.5.1989-

Betreff

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsver-
fahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze,
das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das
Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden**

Bereits zu dem vom Bundeskanzleramt im Februar 1988 versendeten, im wesentlichen themagleichen Erstentwurf hat der Österreichische Arbeiterkammertag in seiner Stellungnahme vom 19.2.1988 seine grundsätzlich positive Einstellung zu dem geplanten Gesetzesvorhaben zum Ausdruck gebracht. Er stimmt daher auch der nunmehr vorgelegten, überarbeiteten Fassung dieses Gesetzentwurfes grundsätzlich zu. Er vertritt allerdings die Ansicht, daß angesichts des Wortlautes des 7.Zusatzprotokolls zur Menschenrechtskonvention der stets virulenten Problematik der Grenzen eines zulässigen Ausschlusses des Rechtszuges zum Verwaltungsgerichtshof bei Delikten "geringfügigen Charakters" durch den Entwurf nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Im Absatz 3 des Art.131 B-VG i.d.F.der B-VG-Novelle 1988 wird diesbezüglich festgelegt, daß der Verwaltungsgerichtshof in einer Verwaltungsstrafsache unter gewissen Voraussetzungen die Behandlung einer Beschwerde ablehnen kann, wenn nur eine "geringe Geldstrafe" verhängt wurde. Gerade bei der durch den vorliegenden

Entwurf getroffenen Festsetzung jener Wertgrenze, bis zu der der Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde gegen die Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates ablehnen kann, mit S 5000,--, kann aber nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages keine Rede mehr davon sein, daß es sich hier um die Kontrolle von bloß geringfügigen Geldstrafen handeln würde. Der Österreichische Arbeiterkammertag verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in seiner Stellungnahme zum Erstentwurf und spricht sich erneut dafür aus, diese Wertgrenze - sollte sie tatsächlich als unverzichtbar erachtet werden - zumindest nur mit einem Betrag von S 1.000,-- festzusetzen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich des weiteren dafür aus, bei der Neugestaltung des Verfahrens schon von Anfang an darauf zu achten, daß zu einer Verfahrensverlängerung führende Regelungen möglichst vermieden werden. In diesem Sinne tritt er nachdrücklichst dafür ein, die unabhängigen Verwaltungssenate - wie im Entwurf vorgeschlagen - unter Ausschaltung eines vorgelagerten Rechtszuges (zB an den Landeshauptmann) bereits als "zweite Instanz" zu etablieren.

Was die beabsichtigte Widmung von Geldstrafen anlangt, so unterstützt der Österreichische Arbeiterkammertag jede Regelung, die darauf abzielt, als Strafen anfallende Geldmittel sowohl für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit als auch zu Zwecken des Umweltschutzes zu verwenden. In diesem Zusammenhang möchte der Österreichische Arbeiterkammertag aber auch seinem Wunsche Ausdruck verleihen, für die Bereiche des Arbeitnehmerschutzes und der Strafbestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes vorzusehen, daß in diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren die Arbeitsinspektorate als Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz eingerichtet werden. Die Praxis zeigt nämlich immer wieder, daß die Bezirksverwaltungsbehörden als Strafbehörde erster Instanz aufgrund der Vorbildung und Ausbildung der eingesetzten Beamten und deren mangelnder Kenntnisse hinsichtlich des konkreten Arbeitsumfeldes vielfach nicht in der Lage

sind, Verstöße gegen einschlägige Rechtsvorschriften auf nachhaltige Weise zu unterbinden. Auf diesem Gebiet sind es wohl einzig und allein die Arbeitsinspektoren, die betriebliche Zusammenhänge und Notwendigkeiten auf kompetente Art und Weise überblicken können. Denkbar wäre hier etwa eine Regelung dergestalt, daß die Arbeitsinspektoren auch Organstrafmandate verhängen können sollen, gegen die dann die Berufung erhoben werden kann. In diesem Bereich sollte des weiteren dafür Sorge getragen werden, daß den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer das Recht zuerkannt wird, Anzeigen zu erstatten und - bei wiederholten groben Verstößen gegen Gesetze und Verordnungen durch den Arbeitgeber - ein Verfahren auf Entzug der Gewerbeberechtigung anzustrengen. Auch für die in diesem Bereich anfallenden Straf-gelder wäre sodann eine Zweckwidmung wünschenswert, wobei hier vor allem eine Widmung für Forschungszwecke in den Bereichen der Gestaltung einer umweltverträglichen und humanen Arbeitswelt bzw. von ergonomisch richtigen Arbeitsplätzen u.dgl.in Frage käme.

Was die in Diskussion stehende Frage des Anwaltszwanges vor den unabhängigen Verwaltungssenaten anlangt, so spricht sich der Österreichische Arbeiterkammertag gegen jede Art eines Anwaltszwanges, also auch gegen einen relativen Anwaltszwang aus. Dies nicht zuletzt deshalb, weil Rechtsanwälte in der Honorarfestsetzung im Verwaltungsverfahren wesentlich mehr Gestaltungsfreiheit haben, als im Zivilprozeß und die auf diese Weise zu erwartende Verteuerung des Verwaltungsverfahrens viele minderbemittelte Personen davon abhalten müßte, sich gegen rechtswidrige Akte oder Entscheidungen einer Behörde zur Wehr zu setzen. Schließlich ist im Verwaltungsverfahren ein Kostenersatz durch die unterliegende Behörde bzw. deren Rechtsträger in keiner Weise vorgesehen. Jedenfalls sollte sichergestellt werden, daß auch vor den unabhängigen Verwaltungssenaten jener Personenkreis das Recht zur Parteienvertretung behält, für den bereits nach geltendem Recht (§ 10 Abs.4 AVG) von der Vorlage einer ausdrücklichen Vollmacht Abstand genommen werden kann. In diesem

Zusammenhang spricht sich der Österreichische Arbeiterkammertag grundsätzlich dafür aus, für den vor dem unabhängigen Verwaltungssenat obsiegenden Beschuldigten - etwa analog zu den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes - den Ersatz der eigenen Kosten vorzusehen.

Im übrigen macht der Österreichische Arbeiterkammertag darauf aufmerksam, daß vor Inkrafttreten dieses Entwurfes auch eine Harmonisierung der gesetzlichen Regelungen betreffend Disziplinarverfahren insoweit vorgenommen werden müßte, als diese gesetzlichen Regelungen das Verwaltungsstrafgesetz oder das AVG 1950 für sinngemäß anwendbar erklären, wie dies zB in § 105 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 der Fall ist.

Neben diesen Ausführungen grundsätzlicher Natur erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes folgende Bemerkungen:

Zu Art.II Z.1 (§ 13 Abs.1 AVG)

Da Berufungen an eine Frist gebunden sind, müssen sie nach § 13 Abs.1 AVG schriftlich eingebracht werden. Berufungen im Verwaltungsstrafverfahren können demgegenüber gemäß § 51 Abs.3 VStG (Art.III Z 16 Entwurf) auch mündlich eingebracht werden. Auf diese Besonderheit könnte im § 13 Abs.1 AVG als genereller Vorschrift ungeachtet des für die Anwendung des AVG im Verwaltungsstrafverfahren in § 24 Satz 1 VStG gemachten Vorbehaltes ("Soweit sich aus diesem Gesetz nicht anderes ergibt") hingewiesen werden.

Zu Art.II Z.2 (§ 13 Abs.3 AVG)

Sprachlich sollte das Wort "es" durch die Worte "das Anbringen" ersetzt werden. Unklar ist auch, ob die "Nichtberücksichtigung" bei nicht rechtzeitiger Behebung des Formgebrechens bedeutet, daß künftig in diesem Fall kein zurückweisender Bescheid mehr zu erlassen ist.

Zu Art.II Z.5 (§ 67a AVG)

Nach dem Absatz 2 soll ein Einzelmitglied einer Kammer des unabhängigen Verwaltungssenates zur Entscheidung über Beschwerden von Personen berufen sein, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages wäre es gerade in diesen Fällen, bei denen es sich wohl meistens um Eingriffe von Behördenorganen in verfassungsrechtlich geschützte Rechte von Bürgern handeln wird, angebracht, die Behandlung der Beschwerde durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Kammer zu garantieren. Im übrigen erweckt der Wortlaut des Absatzes 2 den Eindruck, bei den Beschwerden nach Absatz 1 Z 2 des § 67a AVG handle es sich um den einzigen Fall der Zuständigkeit des Einzelmitgliedes einer Kammer. Hier sollte ein Hinweis auf § 51a VStG (Art.III Z 16 Entwurf) klarstellen, daß es eben noch weitere Fälle gibt, in denen eine Entscheidung durch ein Einzelmitglied einer Kammer vorgesehen ist.

Zu Art.II Z.5 (§ 67b AVG)

Beschwerden wegen behaupteter Verletzung von Rechten durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt konnten bisher (wenngleich an einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts) binnen 6 Wochen eingebracht werden. Gerade in diesen sensiblen Fällen sollte diese längere Frist im Absatz 1 besser auch weiterhin beibehalten werden.

Zu Art.II Z.5 (§ 67c AVG)

Im dritten Satz dieser Bestimmung sollten die Ausdrücke "prozeß-leitender Art" und "Vorverfahren" durch eine dem Charakter des Verwaltungsverfahrens besser Rechnung tragende Wendung ersetzt werden. Im Verwaltungsverfahren gibt es weder ein Vorverfahren im technischen Sinne, noch handelt es sich um einen "Prozeß".

Zu Art.II Z.5 (§ 67 f AVG)

Nach § 67e Abs.2 AVG ist die Durchführung des Verfahrens in mehr als einer mündlichen Verhandlung nicht gänzlich ausgeschlossen. Zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen sollte daher wohl eine Regelung getroffen werden, derzufolge von beiden Parteien übereinstimmend auf die Beachtung der Vorschrift des § 67 f Abs.1 AVG verzichtet werden kann.

Zu Art.III Z.7 (§ 33 Abs.2 VStG)

Hier sollte eine Vorschrift aufgenommen werden, derzufolge der Beschuldigte auf das ihm in Absatz 2 garantierte Recht hinzuweisen ist.

Zu Art.III Z.9 (§ 36 Abs.1 VStG)

Der zweite Satz des Absatzes 1 sollte dahingehend ergänzt werden, daß der Festgenommene auch über seine Rechte gemäß § 36 Abs.3 VStG (Art.III Z.10 Entwurf) "ehestens" zu unterrichten ist. Die Regelung des zweiten Halbsatzes in § 36 Abs.3 VStG paßt besser in den zweiten Satz des Absatzes 1 dieser Vorschrift. Im übrigen sollte im dritten Satz des Absatzes 1 eine Belehrung des Beschuldigten über sein Entschlagsrecht hinsichtlich von ihm selbst belastenden Angaben vorgesehen werden. Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich auch dafür aus, daß dem Festgenommenen wie einem geladenen Beschuldigten (§ 40 Abs.2 VStG Entwurf) das Recht eingeräumt wird, zur Vernehmung einen Rechtsbeistand beizuziehen.

Zu Art.III Z.10 (§ 36 Abs.3 VStG)

Im Absatz 3 sollte auch eine Regelung getroffen werden, wonach eine Auskunftspflicht der Behörde gegenüber Angehörigen und dem Rechtsbeistand des Festgenommenen darüber besteht, welches Delikt ihm vorgeworfen wird bzw. was mit ihm weiter geschieht. Die Kenntnis der näheren Umstände der Festnahme sind eine Voraussetzung für die zielführende Wahrnehmung der Interessen des Festgenommenen durch die genannten Personen.

Zu Art. III Z. 16 (§ 51 VStG)

Es sollte klargestellt werden, daß die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat bei der Behörde erster Instanz einzubringen ist. Dies ergibt sich zwar über § 24 VStG aus § 63 Abs. 5 AVG, sollte aber expressis verbis auch in § 51 VStG zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Art. III Z. 16 (§ 51a VStG)

Die Zuständigkeit einer Kammer sollte nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages nur bei echten Bagatellfällen ausgeschlossen sein. Die entsprechende Wertgrenze wäre hier mit S 1000,-- festzusetzen.

Zu Art. III Z. 16 (§ 51c VStG)

Im Absatz 3 des § 51c VStG sollte dafür Vorsorge getroffen werden, daß trotz des Verzichtes auf eine mündliche Verhandlung durch den Beschuldigten eine solche anberaumt werden kann, wenn dies der Senat bzw. das Einzelmitglied desselben für erforderlich hält.

Zu Art. III Z. 16 (§ 51f VStG)

Im Absatz 1 sollte eine Regelung getroffen werden, aufgrund der die Behörde nicht an ein (zB offensichtlich unrichtiges) Eingeständnis des Beschuldigten gebunden ist. Hier sollte dem das Verwaltungsstrafverfahren beherrschenden Grundsatz der Amtswegigkeit und damit der Ermittlung der materiellen Wahrheit Rechnung getragen werden.

Zu Art. III Z. 16 (§ 51h VStG)

Nach § 51g VStG ist die Durchführung des Verfahrens in mehr als einer mündlichen Verhandlung nicht gänzlich ausgeschlossen. Aus Gründen der Raschheit des Verfahrens sollte daher wohl eine Regelung getroffen werden, die es der Behörde ermöglicht, die zweite mündliche Verhandlung (oder weitere Verhandlungen) auch mit geänderter personeller Zusammensetzung der jeweiligen Kammer bzw. von einem anderen Einzelmitglied der zuständigen Kammer durchführen zu lassen, wenn sich der Beschuldigte damit

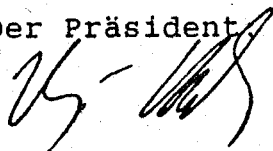
einverstanden erklärt. Ob dies bereits aufgrund des zweiten Satzes des § 51h VStG möglich ist, erscheint unklar.

Im übrigen regt der Österreichische Arbeiterkammertag erneut an, den im Verwaltungsstrafgesetz - wenngleich nicht expressis verbis - anerkannten Grundsatz, daß die von der Berufungsbehörde ausgesprochene Strafe im Falle einer vom Beschuldigten erhobenen Berufung niemals höher als die von der Behörde erster Instanz verhängte Strafe sein darf, ausdrücklich im Verwaltungsstrafgesetz zu verankern. Der § 51h VStG wäre hiefür zweifellos der geeignete Ort.

Zu Art. V Z. 3 (§ 33a VWGG)

Wie bereits eingangs näher ausgeführt, spricht sich der Österreichische Arbeiterkammertag für die Festsetzung jener Wertgrenze, bis zu der der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde ablehnen kann, mit S 1000,-- aus.

Der Präsident



Der Kammeramtsdirektor:

i. V.

